

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0181/2025 (VWD)

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten): Rolle des Amts für Gemeinden (AGEM) (03.09.2025)

Gemäss Website des Kantons nimmt das Amt für Gemeinden (AGEM) für den Regierungsrat und den Kantonsrat die Staatsaufsicht über die Gemeinden wahr. Es beaufsichtigt unter anderem die kommunale Verwaltungsführung und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Ebenso berät es die Gemeinden bei der organisatorischen Gestaltung und Verwaltungsführung und unterstützt diese bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Mitwirkungsrechte (zum Beispiel Gemeindeversammlung, Wahlen, Abstimmungen).

Das AGEM leitet ein aufsichtsrechtliches Verfahren ein, wenn eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben wird und geltend gemacht wird, die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt werde mangelhaft geführt. Der Regierungsrat schreitet von Amtes wegen ein bei Verfügungen, Entscheidungen oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Bestätigt die Untersuchung Missstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die Mängel zu beheben.

Im Bezug auf die konkrete Handhabung dieser Aufgaben stellen sich mir folgende Fragen:

1. Wie oft musste der Regierungsrat von Amtes wegen in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) bezüglich Entscheidungen oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, einschreiten?
2. Wie oft wurden dabei Missstände bestätigt und die Gemeinde aufgefordert, Mängel zu beheben? Um welche Art von Mängeln ging es dabei?
3. Wurde das AGEM in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) aufgrund eines Verdachts auf mangelnde Gemeindeführung bereits einmal selber aktiv? Wenn ja, in wie vielen Fällen und zu welchen Themen?
4. Wie geht das AGEM mit Meldungen zu Missständen in der Gemeindeführung um? Werden Meldungen gesammelt und führt eine gewisse Anzahl Meldungen zu Konsequenzen für die betroffene Gemeinde?
5. Wie hoch ist die Arbeitslast des Amts für Gemeinden in Bezug auf die beratende Tätigkeit bezüglich Verwaltungsführung und Umsetzung politischer Mitwirkungsrechte? Ist eine Zunahme zu verzeichnen?
6. Lassen sich die Anfragen nach Grösse, Einwohnerzahl, Regionalität etc. einer Gemeinde kategorisieren?
7. Zu welchen Themen werden gehäuft Anfragen von Gemeinden gestellt?
8. Welche Massnahmen (Merkblatt, Infoveranstaltungen, Gebühren etc.) kann das Amt für Gemeinden ergreifen, wenn Anfragen seine Arbeit übermässig belasten?
9. Mussten auf Grund steigender Anfragen seitens Gemeinden Stellen aufgestockt werden? Wenn ja, in welchen Jahren und wie viele Stellenprozente?
10. Wie kann sich ein Gemeinderatsmitglied, ein Teil des Gemeinderats oder der Gesamtgemeinderat gegen aus seiner Sicht willkürliche und rechtsverletzende Verhaltensweise des Gemeindepräsidiums oder der Gemeindeverwaltung wehren?
11. Welche konkreten rechtlichen Abläufe sind dazu einzuhalten und zu beachten? Welches sind die rechtlichen Grundlagen?
12. Erachtet das AGEM die rechtlichen Grundlagen als ausreichend für solche gemeindeinterne Differenzen zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Verwaltung?

13. Welche Massnahmen ergreift das Amt für Gemeinden bei Empfehlungen an die Gemeinden, um seine Rolle als Beschwerdeinstanz wahren zu können?

Begründung 03.09.2025: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Meppiel Andrea (1)